



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 17. Dezember 2013

Nr. 12

## Weihnachts- und Neujahrswünsche 2013

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2013 war sehr ereignisreich. In Deutschland wurde mit dem Deutschen Bundestag ebenso ein neues Parlament gewählt wie in Bayern mit dem Bayerischen Landtag und den sieben Bezirkstagen.

Auch im kommenden Jahr gibt es für uns zwei Wahltermine. Zunächst die Kommunalwahlen, in denen die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte gewählt werden. Dann folgt noch die Wahl zum Europäischen Parlament. Ich bitte Sie daher, machen Sie auch bei den kommenden zwei Wahlen von Ihrem Wahlrecht Gebrauch.

Sehr viel Arbeit hatten in diesem Jahr alle, die vom Hochwasserereignis heimgesucht wurden und alle, die mit Ihren Verbänden, Hilfsorganisationen und Behörden diese Naturkatastrophe bekämpfen und Schutzmaßnahmen ergreifen mussten. Ihnen gilt mein Dank ebenso, wie all jenen Menschen, die auf vielfältigste Art geholfen haben – finanziell, organisatorisch oder mit tätigem Einsatz vor Ort. Wir alle durften eine unglaubliche Hilfsbereitschaft erleben. Es hat sich wieder einmal gezeigt, wie unverzichtbar ehrenamtliches Engagement für unsere Gesellschaft ist und dass man sich im Notfall auf dieses Engagement verlassen kann. Wir können uns über diese Solidarität wirklich freuen und nochmals ein ganz herzliches „Dankeschön“ sagen. Solidarität in der Gesellschaft und Hilfsbereitschaft werden auch in den nächsten Jahren gefragte Eigenschaften sein, wenn unser Zusammenleben funktionieren soll.

Der Umstieg in der Energieerzeugung – Stichwort: Energiewende – wird uns weiter beschäftigen. Es muss uns allen gelingen zwischen den unterschiedlichen Interessen der Energieversorgung, des Natur- und Umweltschutzes und denen der Bevölkerung einen Mittelweg zu finden. Die Sicherung der Stromversorgung und damit die Sicherung der Wirtschaftskraft und der Arbeitsplätze muss unser Ziel sein. Dabei dürfen aber die hohe Wohnqualität unserer Städte und Dörfer sowie die intakte Natur und Umwelt unserer Heimat nicht außer Acht gelassen werden. Diesen Mittelweg zu finden und dabei möglichst viele Interessen zu berücksichtigen, ist sehr schwierig und wird vieler Kompromisse bedürfen. Zu dieser Kompromissbereitschaft darf ich Sie alle ermuntern.

Seit Jahren wächst die Zahl der nach Europa, Deutschland und damit auch in die Oberpfalz kommenden Asylbewerber und Flüchtlinge. Ich danke allen Kommunen und allen Oberpfälzerinnen und Oberpfälzern, die uns bei der Suche nach Unterkünften für Asylbewerber und bei deren Betreuung geholfen haben.

Wir haben den gesetzlichen Auftrag und eine christliche Pflicht uns um die zu uns kommenden Menschen zu kümmern. Dazu brauchen wir Hilfe aus der gesamten Oberpfalz, Hilfe für Menschen, die bei uns Schutz suchen. Es geht um Hilfe von Menschen für Menschen!

Das sind nur zwei Themen, mit denen wir uns im kommenden Jahr zu befassen haben. Die Alltagsarbeit wird uns nicht ausgehen. Die Folgen der demografischen Entwicklung in weiten Teilen unseres Regierungsbezirks werden immer sichtbarer. Wir brauchen hier neue Ideen und Formen der Zusammenarbeit. Ich bitte Sie weiterhin um Ihre Unterstützung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Zusammenarbeit, Solidarität und Verständnis füreinander bilden die Basis für unsere Zukunft in unserer Oberpfälzer Heimat. Ich weiß, dass wir Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer zupacken können, wenn es notwendig ist. Darauf können wir stolz sein. Diese äußerst positive Eigenschaft lässt uns zuversichtlich in die Zukunft blicken! Ich danke Ihnen schon jetzt für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis – so wie Sie das im Jahr 2013 eindrucksvoll in vielen Momenten bewiesen haben.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Weihnachtstage und für 2014 viel Glück, Erfolg und Gesundheit. Arbeiten wir weiter für unsere Heimat - jede oder jeder in ihrer oder seiner Position.

Gott schütze die Oberpfalz!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brigitta Brunner', written in a cursive style.

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin der Oberpfalz

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2014 ..... 112

### Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ..... 112

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 13. November 2013 Az. 1-1462.1-4 ..... 115

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Pielenhofer Wald r.d.Naab“ (Landkreis Regensburg) vom 27. November 2013 Nr. 12-1406 R 5 ..... 115

### Schulen

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“ an der Städtischen Berufsschule für Druck und Mediengestaltung München  
RBek vom 4. November 2013 ROP-SG44-5204.2-17-1 ..... 117

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Industrieelektriker Fachrichtung Geräte und Systeme“ vom 24. Juni 2013 Nr. ROP-SG44-5204.1-19-1-2 ..... 118

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Industrieelektriker Fachrichtung Betriebstechnik“ vom 5. November 2013 Nr. ROP-SG44-5204.1-19-2-2 ..... 119

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik (DBFH)“ vom 28. November 2013 Nr. ROP-SG44-5204.1-8-8 ..... 120

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „KFZ-Mechatroniker - Karosserietechnik“ vom 28. November 2013 Nr. ROP-SG44-5204.1-8-7 ..... 121

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Überblick über die für das jeweilige Flusseinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz ..... 122

### Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Ludwig Sailer ..... 123

### Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 25. November 2013 ..... 123

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2014

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
7. Januar 2014	16. Januar 2014
5. Februar 2014	14. Februar 2014
5. März 2014	14. März 2014
7. April 2014	16. April 2014
6. Mai 2014	15. Mai 2014
6. Juni 2014	17. Juni 2014
7. Juli 2014	16. Juli 2014
7. August 2014	19. August 2014
4. September 2014	12. September 2014
6. Oktober 2014	15. Oktober 2014
5. November 2014	14. November 2014
8. Dezember 2014	16. Dezember 2014

## Sicherheit und Ordnung

### Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922), zuletzt geändert am 25. Juni 2012 (GVBl S. 270) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird jederzeit widerruflich im Jahr 2014 allgemein erlaubt:

1. Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:  
**- Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

#### II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
  - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose im Internet ist nicht zulässig.

5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

### III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2014.

Regensburg, 21. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung \*)

Veranstalter BRK Kreisverband \_\_\_\_\_

Abrechnung über die am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ anlässlich des/der  
\_\_\_\_\_ durchgeführten Lotterie/Ausspielung.

<b>Beschreibung, Zahlen</b>	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
<b>Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)</b>	

<b>Ausgespielte Gewinne</b>	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
<b>Aufwendungen für Preise in €</b>	
Schätzwert der gesponserten Preise	
<b>Gesamtwert der Preise in €</b>	
<b>Wert der Gewinne in % des Spielkapitals</b>	

<b>Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)</b>	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
<b>Summe der Verwaltungskosten in €</b>	
<b>Verwaltungskosten in % des Spielkapitals</b>	

<b>Ergebnis der Lotterie</b>	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
<b>Reinertrag in €</b>	
<b>Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)</b>	

\*) Für jede Lotterie/Ausspielung - auch über eine Lotterie/Ausspielung, die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde - ist eine Abrechnung zu fertigen.

Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

\_\_\_\_\_  
Kreisgeschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach  
vom 13. November 2013  
Az. 1-1462.1-4**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat am 11. Juli 2013 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen.  
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 13. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Satzung zur  
Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach  
vom 11. Juli 2013**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (RABl S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2010 (RABl S. 71), durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 19 vom 11. Juli 2013 wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungsvorschrift**

§ 8

Verbandsvorsitzende; stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzende sind ab 1. Mai 2014 turnusmäßig wechselnd jeweils für die Dauer eines Jahres der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg und der Erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Amberg, 11. Juli 2013  
Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach

Landrat Richard Reisinger  
Verbandsvorsitzender

**Verordnung  
zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes  
„Pielenhofer Wald r.d.Naab“ (Landkreis Regensburg)  
vom 27. November 2013  
Nr. 12-1406 R 5**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

**§ 1**

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Pielenhofer Wald r.d.Naab“, Landkreis Regensburg, wird aufgelöst.  
(2) In den Markt Nittendorf werden folgende Flurstücke der Gemarkung Pielenhofer Wald r.d.Naab eingegliedert:

Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>
1	162.427
1/1	653
2	144.919
3/3	183.716

- (3) In den Markt Laaber werden folgende Flurstücke der Gemarkung Pielenhofer Wald r.d.Naab eingegliedert:

Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>
3	121.551
3/2	1.931
4	180.056
4/2	2.679
5	246.248
6	323.790
6/2	3.805
6/5	870

- (4) In die Gemeinde Brunn werden folgende Flurstücke der Gemarkung Pielenhofer Wald r.d.Naab eingegliedert:

Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>
7	230.421
8	343.408
8/2	1.698
9	531.677
10	9.295
11	413.391
11/2	2.798
11/3	3.715
12	154.369
13	808.987
13/2	2.243
15	236.878
15/1	214
15/2	2.307
15/3	1.002
15/4	814
16	165.499
16/2	670
16/4	777
17/2	1.760
17/3	81.917
20	175.874
20/2	1.349

- (5) In die Gemeinde Duggendorf werden folgende Flurstücke der Gemarkung Pielenhofer Wald r.d.Naab eingegliedert:

Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>
16/3	2.852
17	468.903
18	55.479
19	322.273
19/2	4.773

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Regensburg, 27. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Schulen

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf  
„Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“  
an der Städtischen Berufsschule für Druck und Mediengestaltung München  
RBek vom 4. November 2013  
ROP-SG44-5204.2-17-1**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 27. September 2013 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 4. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Rechtsverordnung  
über die Errichtung eines Landesfachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“  
vom 27. September 2013, 42.1-5204-1771-1/13-2**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/ Medientechnologin Siebdruck“ wird für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an der Städtischen Berufsschule für Druck und Mediengestaltung München ein Landesfachsprengel gebildet.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

München, 27. September 2013

Regierung von Oberbayern  
Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Industrieelektriker Fachrichtung Geräte und Systeme“  
vom 24. Juni 2013  
Nr. ROP-SG44-5204.1-19-1-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (BGBl S. 465), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Industrieelektriker Fachrichtung Geräte und Systeme“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

<b>Industrieelektriker Fachrichtung Geräte und Systeme</b>							
Berufsnummer 31352							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
AM	AM AS	AM	AM AS				
CHA	CHA		NEW				
NM	NM		SAD				
RI	R		TIR				
SAD	SAD		WEN				
WEN	NEW	CHA	CHA				
	WEN	RI	R				
	TIR		NM				

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 21. Oktober 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Industrieelektriker Fachrichtung Betriebstechnik“  
vom 5. November 2013  
Nr. ROP-SG44-5204.1-19-2-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (BGBl S. 465), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Industrieelektriker Fachrichtung Betriebstechnik“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

Industrieelektriker Fachrichtung Betriebstechnik							
Berufsnummer 31351							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM AS	CHA	CHA				
CHA	CHA	RI	KEH-N				
NM	NM		NM R				
RI	R KEH-N	SAD	AM AS SAD				
SAD	SAD						
WEN	NEW WEN TIR	WEN	NEW TIR WEN				

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 5. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik (DBFH)“  
vom 28. November 2013  
Nr. ROP-SG44-5204.1-8-8**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (BGBl S. 465), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „**KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik (DBFH)**“ – Nachfolgeberuf des „KFZ-Mechatroniker Fahrzeugkommunikationstechnik (DBFH)“ - wird folgender Fachsprengel gebildet:

<b>KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik (DBFH)</b>							
Berufsnummer 28149							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
CHA	CHA	CHA	CHA	R I	OPF	R I	OPF
NM	NM	NM	NM				
R I	R	R I	R				
SAD	SAD	SAD	SAD				
SUL	AM AS	SUL	AM AS				
WEN	WEN NEW	WEN	WEN NEW				
WIE	TIR	WIE	TIR				

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 28. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„KFZ-Mechatroniker - Karosserietechnik“  
vom 28. November 2013  
Nr. ROP-SG44-5204.1-8-7**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (BGBl S. 465), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „**KFZ-Mechatroniker - Karosserietechnik**“ - Nachfolgeberuf des „Mechaniker für Karosserieeinstandhaltungstechnik“ - wird folgender Fachsprengel gebildet:

<b>KFZ-Mechatroniker – Karosserietechnik</b>							
Berufsnummer 28148							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
CHA	CHA	CHA	CHA	NB u. a. OPF  Bezirksübergreifender Fachsprengel der Regie- rung von Niederbayern an der BS Dingolfing. Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung	NB u. a. OPF  Bezirksübergreifender Fachsprengel der Regie- rung von Niederbayern an der BS Dingolfing. Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung	NB	u. a. OPF
NM	NM	NM	NM				
RI	R	RI	R				
SAD	SAD	SAD	SAD				
SUL	AM AS	SUL	AM AS				
WEN	WEN NEW	WEN	WEN NEW				
WIE	TIR	WIE	TIR				

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 28. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Bekanntmachung**  
**zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie**  
**(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000**  
**zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);**  
**Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Überblick**  
**über die für das jeweilige Flusseinzugsgebiet**  
**festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung**  
**gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern informiert in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeit in vielfältiger Weise, betreibt eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen bzw. Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne gemäß Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden jetzt fortgeschrieben und aktualisiert, die Entwürfe bis spätestens 22. Dezember 2014 zur Anhörung gegeben und am 22. Dezember 2015 in einer neuen, für die Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 gültigen Fassung veröffentlicht. Zuvor ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode sind.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz werden am 22. Dezember 2013 im Internet und zur Einsichtnahme bei den Regierungen und Wasserwirtschaftsämtern Dokumente veröffentlicht, die die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den einzelnen Flussgebieten darlegen. Im Regierungsbezirk Oberpfalz einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau (OPf. u. a. mit Naab und Regen) Rhein (OPf. u. a. mit Pegnitz) und Elbe (OPf. u. a. mit Wondreb).

**Die Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2013 bis zum 23. Juni 2014 an folgenden Behörden zur Einsicht aus:**

**Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg**

**Zi.-Nr. D 023**

Öffnungszeiten Mo – Do: 8.30 -12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 bis 12.00 Uhr

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei

[raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de](mailto:raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de) oder Tel. 0941/5680-852

Abgabe von Stellungnahmen bitte mit dem Betreff „Anhörung WRRL“ an [raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de](mailto:raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de)

Die Anhörungsdokumente können darüber hinaus auch bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden, die örtliche Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bewirtschaftungsplanung sind. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind das die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Weiden.

**Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg,**

**Zi.-Nr. 207**

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei [poststelle@wwa-r.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-r.bayern.de)

oder Tel. 0941/78009-0 (Vermittlung)

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8.30 – 11.30 Uhr, Mo - Do: 13.00 - 15.00 Uhr

**Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsberger Str. 2, 92637 Weiden,**

**Zi.-Nr. 152**

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei [poststelle@wwa-wen.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-wen.bayern.de)

oder Tel. 0961/304-499 (Vermittlung)

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Fr: 8.00 - 11.30 Uhr

Alle für Bayern einschlägigen **Anhörungsdokumente** können darüber hinaus in dieser Zeit **im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de)** aufgerufen werden.

**Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten ab 22. Dezember 2013 kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail (Adresse siehe oben) ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren oder bei den Auslegungsstellen verfügbaren Formulare verwendet werden.**

**Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.**

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens einschließlich einer Darlegung, welche Folgerungen zu ziehen waren bzw. sind, zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

An allen Auslegungsstellen beantworten die zuständigen Ansprechpartner auch Fragen im Zusammenhang mit dieser Anhörung sowie allgemein zur Bewirtschaftungsplanung sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Regensburg, 20. November 2013  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Personalnachrichten

### NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr

### Ludwig Sailer

ist am 1. Dezember 2013 im 81. Lebensjahr verstorben.  
Herr Sailer war seit 1. Februar 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. März 1994 bei der Regierung der Oberpfalz als Unterkunftsleiter im Sachgebiet 630 (Lastenausgleich, Flüchtlingswesen) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Dezember 2013

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Thomas Spreiter  
Personalratsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

### Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 25. November 2013 Bekanntmachung

Die Stadt Amberg hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 25. November 2013 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Stadt Amberg, Herrnstraße 1-3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, 5. Dezember 2013  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung  
über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg  
vom 25. November 2013**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 51 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Stadt Amberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (Kreisamtsblatt Nr. 37/1965), zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 20. Dezember 2012 (RABI Nr. 2/2013 S. 10) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung wird die in der beiliegenden Karte M 1:10.000 gekennzeichnete Fläche des Landschaftsteils „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ im südwestlichen Abschnitt innerhalb des Gebietes der Kreisfreien Stadt Amberg herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dem Kartenausschnitt M 1:10.000 mit der Innenkante des Begrenzungsstriches der schraffierten Flächen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 29. November 2013

Wolfgang Dandorfer  
Oberbürgermeister

**Anlage**

Schutzgebietskarte Maßstab 1:10.000